

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 28/21

Bozen, den 25.11.2021

Neuerungen zum Green Pass am Arbeitsplatz

Sehr geehrter Kunde,

hiermit möchten wir Sie wie folgt informieren:

Die Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 127 vom 21. September 2021, mit dem die allgemeine Verpflichtung zum Green Pass für den Zugang zu allen öffentlichen und privaten Arbeitsplätzen eingeführt wurde, wiesen sofort einige grundlegende Kritikpunkte auf, die die Regierung dazu veranlassten, mehrmals mit dem Instrument der FAQ zu intervenieren. Gleichzeitig wurde von mehreren Seiten auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Kontrollverfahren zu vereinfachen; dem wurde mit der Umwandlung in Gesetz (Gesetz Nr. 165 vom 19. November 2021) des Gesetzesdekretes Nr. 127/2021, in Kraft seit dem 21. November 2021, zum Teil Rechnung getragen.

1.1 Vereinfachung der Green Pass Kontrollen	2
1.2 Ablauf des Green Pass im Laufe des Arbeitstages	2
1.3 Kontrolle des Green Pass bei Leiharbeiter	2
1.4 Unternehmen mit weniger als 15 Arbeitnehmer	2
1.5 Greenpass50+	3

1.1 Vereinfachung der Green Pass Kontrollen

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass die Arbeitnehmer – aus Gründen der Vereinfachung und der Rationalisierung des Kontrollablaufs zum Green Pass – ihrem **Arbeitgeber eine Kopie** ihres **Green Pass aushändigen** können. Wenn der Arbeitnehmer sich freiwillig dazu entscheidet, dem Arbeitgeber eine Kopie seines Green Pass auszuhändigen, so ist er **für die Gültigkeitsdauer des Green Pass von der Kontrolle** durch seinen Arbeitgeber **befreit**.

Bereits am 11. November 2021 äußerte sich die **Datenschutzbehörde** („Garante della Privacy“) zu diesem Thema und wies das Parlament und die Regierung auf mehrere **kritischen Punkte** im Bereich des Datenschutzes hin, die mit der Aushändigung des Green Pass durch die Arbeitnehmer an den Arbeitgeber zusammenhängen und im Gesetz Nr. 165/2021 enthalten sind. Die Datenschutzbehörde ist der Ansicht, dass der Inhalt der Bestimmung in klarem Widerspruch zum Art. 5, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und zum Art. 48 der Verordnung (EU) 2021/953 steht, der die Speicherung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Kontrolle des Green Pass, außer für medizinische Zwecke, untersagt.

Bis nicht weitere Klärungen zu diesem Thema von Seiten der Behörden veröffentlicht werden, raten wir davon ab diese Neuerung anzuwenden.

1.2 Ablauf des Green Pass im Laufe des Arbeitstages

Mit Gesetz Nr. 165/2021 wurde geklärt, dass ein Arbeitnehmer, dessen Green Pass während der Arbeitszeit abläuft, bis zum Ende des Arbeitstages am Arbeitsplatz verbleiben kann, ohne dass dadurch die Kontrollbehörden eine Verwaltungsstrafe verhängt können.

1.3 Kontrolle des Green Pass bei Leiharbeiter

Der Gesetzgeber hat nun rechtlich verankert, was die Regierung bereits auf ihrer Website unter den veröffentlichten FAQ angedeutet hatte, nämlich dass es dem empfangenden Betrieb von Leiharbeitern obliegt, die Kontrollen zum Green Pass durchzuführen, während es der Leiharbeitsagentur obliegt, die Leiharbeiter über die Bestimmungen zur Kontrolle des Green Pass zu informieren.

1.4 Unternehmen mit weniger als 15 Arbeitnehmer

Schließlich gibt es auch eine Neuerung in Bezug auf Unternehmen mit weniger als 15 Beschäftigten: Insbesondere hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass der Arbeitgeber nach dem fünften Tag des ungerechtfertigten Fernbleibens wegen fehlendem oder ungültigem Green Pass, den Arbeitnehmer für die Dauer des für die Vertretung abgeschlossenen befristeten Arbeitsvertrags, in jedem Fall aber für einen Zeitraum von höchstens 10 Tagen, suspendieren kann. Die Tage der Suspendierung sind Arbeitstage und können bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden, ohne disziplinarrechtliche Folgen und mit Anrecht auf Arbeitsplatzhaltung für den suspendierten Arbeitnehmer.

1.5 Greenpass50+

Greenpass50+ ist ein Dienst, der die automatische Überprüfung des Green Pass für den Zugang zu Arbeitsplätzen ermöglicht. Der Dienst kann nach einer Akkreditierung über die Website www.inps.it in Anspruch genommen werden und richtet sich an alle privaten und öffentlichen **Arbeitgeber mit mehr als 50 Beschäftigten**.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  